

**Anlage 2 - Vorhaben: Pilotierung elektronischer Arztbrief (eArztbrief) im Zusammenhang mit der elektronischen Gemeinschaftspraxis Chemnitz**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ziele und Grundlagen des Vorhabens.....	2
§ 2	Teilnahmevoraussetzung und Leistungen der Ärzte .....	2
§ 3	Finanzielle Förderung (Vergütung) .....	4
§ 4	Abrechnung .....	5
§ 5	Aufgaben der KVS .....	5
§ 6	Aufgaben der AOK PLUS .....	6
§ 7	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	6
§ 8	Datenschutz.....	6
§ 9	Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung .....	7

**Anhang 1: Teilnahmeerklärung Ärzte**

## **§ 1 Ziele und Grundlagen des Vorhabens**

- (1) Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist es Ärzten bereits möglich, elektronische Arztbriefe untereinander und an andere Leistungserbringer als Ersatz zum papiergebundenen Versand von Briefen zu verschicken. Die Vertragspartner wollen diesen Übergang von der bisher papiergebundenen hin zur elektronischen Kommunikation gemeinsam gestalten und die Umstellung durch dieses Vorhaben fördern. Eventuelle Vorbehalte gegen die Beschaffung der technischen Voraussetzungen, die Praxistauglichkeit und Sicherheit sollen abgebaut werden. Mit dem gemeinsamen Vorhaben wird der Einsatz des elektronischen Arztbriefes (eArztbrief) durch die Vertragspartner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen pilothaft getestet und unterstützt.
- (2) Wesentliche Ziele des Vertrages sind:
  - Verbesserung der Kommunikation durch (weitere) Strukturierung und Weiterentwicklung des eArztbriefes und Etablierung des eArztbriefes in der vertragsärztlichen Versorgung als Kommunikationsstandard.
  - Setzen von Anreizen zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um den Einsatz von elektronischen Arztbriefen im produktiven Praxisalltag zu testen, als generellen Standard einzuführen und durchzuführen,
  - die Anzahl der versandten eArztbriefe zu erhöhen,
  - die Anzahl der Ärzte, welche eArztbriefe versenden, zu erhöhen,
  - die papiergebundene Kommunikation unter den Ärzten der Pilotregion zu verringern,
- (3) Das Vorhaben dieser Anlage kann nur in der jeweils aktuell gültigen Fassung durchgeführt werden. Sollten die Vertragspartner Änderungen und/oder Ergänzungen des Vorhabens und/oder eines Anhangs hierzu vornehmen, hat die KVS die Ärzte hierüber in geeigneter Form zu informieren. In diesen Fällen kann der Arzt seine Teilnahme innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn er von den Änderungen oder Ergänzungen nachteilig betroffen ist und er die Teilnahme an diesem Vorhaben aus diesem Grund beenden will (Sonderkündigungsrecht). Auf die Nutzung und Versendung von elektronischen Arztbriefen gemäß den Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung hat diese Kündigung keinen Einfluss. Die Beendigung der Nutzung der technischen Ausstattung bestimmt sich ausschließlich nach dazu getroffenen Vereinbarungen und Nutzungsbedingungen. Die Beendigung der Teilnahme an diesem Vorhaben hat auf diese Vereinbarungen keinen Einfluss.

## **§ 2 Teilnahmevoraussetzung und Leistungen der Ärzte**

- (1) Die Ärzte bestätigen gegenüber der KVS ihre Bereitschaft zur aktiven Teilnahme und verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens, insbesondere der nachfolgend aufgeführten, verbindlichen Bedingungen und Leistungen des Vorhabens mit der Teilnahmeerklärung (Anhang 1).
- (2) An der Pilotierung können maximal 100 Ärzte (Praxen) teilnehmen, die folgende Voraussetzungen/ Einschlusskriterien erfüllen:
  - mindestens 100 Überweisungen an die radiologische Gemeinschaftspraxis Chemnitz, Markersdorfer Straße 124

- Online-Abrechnung,
  - KV-Connect Konto,
  - geeignetes Praxisverwaltungssystem (PVS), d. h. KV-Connect ist installiert und die Integration des elektronischen Arztbriefes ist im System umgesetzt,
  - Labordatentransfer (LDT) ab Version 3.0 Befund Audit KVSG,
  - Labordatentransfer (LDT) ab Version 3.0 Zertifizierung KBV.
- (3) Die an der Pilotierung teilnehmenden Ärzte erbringen folgende Leistungen:
- Schaffung, Vorhaltung und Nutzung aller technischen Voraussetzungen zum erstmaligen Versand von elektronischen Arztbriefen entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV):
    - Zertifiziertes PVS-Softwaremodul eArztbrief
    - Zugang zum Sicheren Netz der KVen
    - Registrierung für KV-Connect (Kommunikationsdienst im SNK)
    - Vorhalten des elektronischen Heilberufsausweises
    - Kartenlesegerät mit QES-Funktion
    - Signaturanwendungskomponente,
  - aktiver Versand von eArztbriefen als Ersatz von papiergebundenen Briefen.
- (4) Mit der (erstmaligen) Abrechnung der GOP 86900 „Versenden eines elektronischen Briefes je Empfänger-Praxis“ oder der GOP 86901 „Empfangen eines elektronischen Briefes“ bestätigt und erklärt der Arzt, dass die technischen Voraussetzungen von ihm als Leistungs-, Abrechnungs- und Vergütungsvoraussetzung erfüllt sind.

### § 3 Finanzielle Förderung (Vergütung)

- (1) Der Arzt erhält für die von ihm vertragsgemäß im Rahmen der Teilnahme an diesem Vorhaben erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen die nachfolgende Vergütung. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung des Arztes. Dies wird mit der Abrechnung bestätigt.
- (2) Für die Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen erhält der Arzt nachfolgende Vergütung:

Pauschalbeträge	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
<b>Pilotpauschale</b>	Aktive Teilnahme an der Pilotierung mit Erfüllung der damit verbundenen Leistungen entsprechend § 2 Abs. 3	Die Vergütung wird gezahlt, wenn die KVS dem Arzt die Teilnahme am Vorhaben bestätigt hat und nachdem die erste GOP 86900 EBM oder GOP 86901 EBM der vertragsärztlichen Versorgung vom teilnehmenden Arzt abgerechnet wurde	<b>einmalig 250 EUR  (je Praxis)</b>
<b>Pauschalbetrag elektronischer Heilberufsausweis und Versand eArztbriefe</b>	Beschaffung, Vorhaltung und aktiver Einsatz des elektronischen Heilberufsausweises	Die Vergütung wird jeweils mit der ersten Abrechnung der GOP 86900 EBM oder	<b>je Quartal 12,50 EUR  (je Arzt)</b>

	feausweises beim Versand von elektronischen Arztbriefen	86901 GOP EBM des Quartals des teilnehmenden Arztes für die Versendung von eArztbriefen gezahlt	
--	---	---	--

- (3) Die Vergütung wird zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen durch die AOK PLUS gezahlt. Die für die Vergütung notwendigen finanziellen Mittel stellt die AOK PLUS außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung.
- (4) Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung sämtlicher formaler und inhaltlicher Voraussetzungen dieses Vertrages. Sofern die AOK PLUS bzw. KVS Zahlungen geleistet hat, auf die die Ärzte nach diesem Vertrag keinen Anspruch haben, ist die AOK PLUS bzw. KVS berechtigt, diese Beträge unter Angabe der Gründe als sachlich-rechnerische Richtigstellung zu korrigieren und zurückzufordern. Rückforderungen nach diesem Vertrag können nur gemäß den allgemeinen Aufrechnungsregelungen mit Vergütungen, die nach § 87a SGB V an die Ärzte gezahlt werden, verrechnet werden.
- (5) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese hergeleitet werden können, abgegolten. Insbesondere Zeiten für die eventuelle Anreise zu Terminen sind mit der Vergütung abgegolten und werden nicht zusätzlich vergütet. Verdienstaussfall oder Entschädigungen für Praxisschließungen/Vertretungen werden nicht gezahlt. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der Vergütungspauschalen durch die Ärzte erfolgt gegenüber der KVS im Rahmen der Quartalsabrechnung der vertragsärztlichen Versorgung. Die KVS ist berechtigt, von der Vergütung nach § 3 Abs. 2 den jeweils aktuellen Verwaltungskostensatz der KVS einzubehalten. Die KVS prüft die Abrechnung der Ärzte nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
- (2) Die abgerechneten Pauschalen des § 3 werden von der KVS quartalsweise im Formblatt 3-Viewer als Vorgänge ausgewiesen. Die entsprechenden Vorgangsnummern werden der AOK PLUS vor der Rechnungslegung mitgeteilt und in Anlage 12 zum Gesamtvertrag ausgewiesen.

#### **§ 5 Aufgaben der KVS**

- (1) Technische Zählung versandter elektronischer Arztbriefe über die KV Telematik GmbH.
- (2) Übermittlung der Ergebnisse der technischen Zählung im Rahmen der Qualitätskontrolle und Auswertung des Piloten an die AOK PLUS.
- (3) Unterstützung der teilnehmenden Ärzte bei der Durchführung des Vorhabens und an der Pilotarbeit.

- (4) Prüfung der eingegangenen Teilnahmeerklärungen und das Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang der vollständigen Teilnahmeerklärung zeitnahe Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.
- (5) Ablehnung der Teilnahme der Ärzte, welche außerhalb der maximalen Teilnehmerzahl der jeweiligen Pilotphase nach § 1 Abs. 3 liegen oder die Kriterien des § 2 nicht erfüllen.
- (6) Bereitstellung einer Liste aller teilnehmenden Ärzte am Pilot an die AOK PLUS bei Bedarf.
- (7) Durchführung der Abrechnung einschließlich Abrechnungsprüfung und Abrechnungsberichtigung gegenüber AOK PLUS und teilnehmenden Vertragsärzten.

## **§ 6 Aufgaben der AOK PLUS**

- (1) Die AOK PLUS stellt die finanzielle Unterstützung durch Zahlung der ordnungsgemäß erbrachten und abgerechneten Vergütungen außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung bereit.
- (2) Die AOK PLUS unterstützt aktiv die Pilotarbeit.

## **§ 7 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Übergang des papiergebundenen Versands von Arztbriefen hin zu elektronischen Arztbriefen zu fördern. Die Qualitätskontrolle des Vertrages erfolgt über folgende Kennzahlen bei den teilnehmenden Ärzten, die im jeweils ersten Quartal 2020 und 2021 erhoben werden und mit gleichen Kennzahlen des ersten Quartals 2019 verglichen werden:
  - Anzahl versandter elektronischer Arztbriefe,
  - Anzahl konventionell versandter Arztbriefe,
  - Anzahl der Ärzte mit mindestens einer abgerechneten GOP 86900 oder 86901.
- (2) Weitere Qualitätskennzahlen können von den Vertragspartnern im Laufe der Pilotarbeit separat vereinbart werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Anlage bei Bedarf weiterentwickelt und um weitere Phasen der Skalierung in beiderseitigem Einverständnis erweitert werden kann.

## **§ 8 Datenschutz**


Für den Datenschutz und die Datensicherheit im Rahmen des Vorhabens, insbesondere für den Versand der eArztbriefe, sind die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere die Anforderungen des Punktes 2.3 „Datenschutz und Datensicherheit“ der Richtlinie über die Übermittlung elektronischer Arztbriefe in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 291f SGB V der KBV uneingeschränkt anzuwenden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Das Vorhaben tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Falls für die Erreichung der gesetzlichen und vertraglichen Ziele erforderlich, kann das Vorhaben in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner verlängert werden.
- (2) Das Vorhaben kann von der AOK PLUS oder der KVS ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmalig zum 31. Dezember 2019, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.

Anlage 2 – Vorhaben: „Pilotierung elektronischer Arztbrief (eArztbrief)“ zum § 67 Abs. 2 SGB V - Vertrag - Förderung elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Radiologischen Gemeinschaftspraxis Chemnitz

Dresden, den 17. SEP. 2019



Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Dresden, den 24.07.2019



AOK PLUS

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
Unternehmensbereich Versorgung  
Sternplatz 7 · 01067 Dresden  
Postanschrift: 01058 Dresden